

Stellungnahme der Stadt Goch zur Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf - künftig: Regionalplan Düsseldorf - im Rahmen des förmlichen dritten Beteiligungsverfahrens

1. In dieser Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (im Weiteren: RPD-E) geht die Stadt Goch insbesondere auf die Änderungen ein, die sich aus der Beschlussfassung des Regionalrates Düsseldorf in dessen 69. Sitzung am 06.07.2017, mit dem das dritte Beteiligungsverfahren beschlossen wurde, ergeben haben.
2. Vorangestellt wird der Dank an den Regionalrat und die ausführende Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf, dass sich eine Vielzahl von positiven Änderungen ergeben haben, die sicherlich auch auf die bisherigen Einwendungen und Anregungen der Stadt Goch und des Kreises Kleve zurückzuführen sind. Dies zeigt ein großes Verständnis für die Interessen und Sorgen der Kommunen und verstärkt das Vertrauen in das von allen Seiten propagierte und geforderte ‚Gegenstromprinzip‘.
3. Soweit den Bedenken und Anregungen der Stadt Goch aus den vorherigen beiden Beteiligungsverfahren bislang nicht gefolgt wurde, werden diese weiter vorgetragen und bleiben Bestandteil der Gesamtstellungnahme, es sei denn, dass in dieser Stellungnahme an konkreter Stelle die Einwendungen modifiziert werden.
4. Der Kreis Kleve hat in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Kleve eine Stellungnahme zum RPD-E erarbeitet, die der Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung in seiner Sitzung am 12.09.2017 unter dem Vorbehalt des späteren Beschlusses durch den Kreistag (12.10.2017) beschlossen hat. Dieser Stellungnahme (Anlage I) schließt sich die Stadt Goch an, soweit in den weiteren Ausführungen hiervon nicht Abstand genommen wird.
5. Darüber hinaus ergänzt die Stadt Goch die Stellungnahme des Kreises Kleve wie folgt:

a) Windenergiebereiche:

Obwohl im derzeitigen Planungsstand – wie von der Stadt Goch und vom Kreis Kleve gefordert – verschiedene Windenergiebereiche in Goch und unmittelbar daran angrenzend gestrichen wurden, verbleibt noch in Goch, im Ortsteil Nierswalde, und in Kleve, im Ortsteil Reichswalde, jeweils ein Windenergiebereich unmittelbar am Rand des Reichswaldes.

Das dritte Beteiligungsverfahren ermächtigt grundsätzlich nur zu Stellungnahmen und Anregungen zu Änderungen gegenüber der Planfassung aus der zweiten Beteiligung. Obwohl der Windenergiebereich in Goch-Nierswalde unverändert gegenüber der vorherigen Planfassung geblieben ist, sieht es die Stadt Goch aufgrund der avisierten Änderungen der

Rechtslage als geboten an, trotzdem noch einmal zu dieser Ausweisung Stellung zu nehmen.

Im Juni 2017 haben die CDU und FDP in NRW einen Koalitionsvertrag geschlossen, der verschiedene neue Ziele zur Windkraft enthält. Der Vertrag sieht unter dem Kapitel ‚Windenergie‘ (S. 41) vor, dass künftig Neuanlagen einen Abstand von 1.500 Metern zu Wohngebieten einhalten müssen. Darüber hinaus soll die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangzonen ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben werden.

Dieser Koalitionsvertrag mündete jetzt in einen entsprechenden Antrag der Fraktionen von CDU und FDP im Landtag NRW (Landtags-Drucksache 17/526 vom 05.09.2017), diese Ziele auch in geltendes Recht umzusetzen.

Obwohl der erforderliche parlamentarische Prozess noch nicht abgeschlossen ist, hält die Stadt Goch es für geboten, diese Entwicklung bereits jetzt zu berücksichtigen, da es doch wahrscheinlich ist, dass in absehbarer Zeit entsprechende Rechtsvorschriften vorliegen.

In den Unterlagen zum dritten Beteiligungsverfahren ist bei den Windenergiedarstellungen (Unterlage 06 09) auch eine „Einleitung (ergänzende Begründung)“ zu den Änderungen der Windenergiebereiche im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 enthalten. Hierin hat die Regionalplanungsbehörde bereits selbst auf die Inhalte des Koalitionsvertrages hingewiesen.

Wie aus der beigefügten Karte (Anlage II), auf der um den geplanten Windenergiebereich Goch-Nierswalde eine Linie im Abstand von 1.500 Metern gezogen wurde, ersichtlich ist, würden die dort möglichen Windenergieanlagen den geforderten Abstand von 1.500 Metern zu großen Teilen der in Goch-Kessel bestehenden Wohngebiete unterschreiten (gelb unterlegte Fläche).

Darüber hinaus wurde um die vorhandene Bebauung im Umfeld des geplanten Windenergiebereichs ein Radius von 600 m gezogen, der dem dreifachen der derzeit in Rede stehenden Windenergieanlagen-Höhe von 200 Metern entspricht. Dies wäre der Abstand, den die Anlagen regelmäßig einhalten müssten, damit gegenüber der Wohnbebauung keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Außerdem wurde um einen Eckpunkt des Wohngebietes in Goch-Kessel der bereits angesprochene Radius von 1.500 Metern gezogen.

Unter Berücksichtigung dieser Radien bzw. Abstände verringert sich der nutzbare Bereich für die Windenergie erheblich.

Auch wenn die Vorgaben noch nicht rechtsverbindlich (1.500 Meter-Abstand) bzw. einer Einzelfallprüfung unterworfen (600 Meter-Abstand) sind, führt dieser

zukünftige Konflikt zusammen mit den bereits in den ersten beiden Beteiligungsverfahren vorgebrachten Argumenten dazu, dass auf die Ausweisung des Windenergiebereiches in Goch-Nierswalde aus sachlichen Gründen verzichtet werden sollte.

Diese Forderung wird daher nochmals bekräftigt.

b) Abgrabungen:

Obwohl weder in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf noch in der Beikarte 5C (Rohstoffe – Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze) Änderungen gegenüber dem zweiten Beteiligungsverfahren vorgenommen wurden, ist den Unterlagen für die 3. Beteiligung ein „Anhang zu den Änderungen der textlichen Darstellung (Ä3BT-Kapitel 5.4.1 Erl. 27)“ beigelegt (U6 02 DIN A3 beidseitig – Anhang in A3 zu Änderungen und Begründungen Textteil).

Die Stadt Goch widerspricht der Ausweisung weiterer (Sondierungs-)Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze über den bisher im GEP99 ausgewiesenen Umfang.

Dieser Stellungnahme sind folgende Anlagen beigelegt:

- I. Stellungnahme des Kreises Kleve zum RPD-E in der Fassung des Beschlusses vom Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung
- II. Zeichnerische Darstellung des 1.500 Meter-Radius um den Windenergiebereich Goch-Nierswalde und des 600 Meter-Radius um die vorhandene Wohnbebauung im Umfeld des Windenergiebereiches Goch-Nierswalde.

3. Beteiligung zum RPD

Stellungnahme des Kreises Kleve zu den Änderungen gemäß Regionalratsbeschluss vom 06.07.2017 (3. Beteiligung):

-Entwurf-

Zu den relevanten Änderungen des RPD (Entwurf) gibt der Kreis Kleve die folgende Stellungnahme ab¹. Soweit der Kreis Kleve bereits zu Inhalten und Änderungen des RPD (Entwurf), die nicht konkret Gegenstand der 3. Beteiligung sind, Stellungnahmen vorgelegt hat und den vorgetragenen Bedenken und Anregungen bislang nicht gefolgt wurde, bleiben diese Bedenken und Anregungen weiter bestehen.

1. Änderungen des Textteils im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016:

Ä3BT-Kap. 2.2 G2

Gegen die textliche Ergänzung des Grundsatzes G2 im Kapitel 2.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 2.3.2 G1

Gegen die textliche Ergänzung sowie die Streichung der Ausführungen zu Bauleit- und Landschaftsplänen im Grundsatz G1 des Kapitels 2.3.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 2.3.2 Erl. 11

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 11 in Kapitel 2.3.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1

Gegen die textliche Ergänzung des Grundsatzes G1 in Kapitel 3.1.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 3.2.1 G1

Gegen die Streichung des Satzes „Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden.“ im Grundsatz G1 des Kapitels 3.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 3.2.2 Z1

Gegen die Erweiterung der Aufzählung um 16. Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf in Kapitel 3.2.2 Z1 bestehen keine Bedenken

Ä3BT-Kap. 3.3.1 Erl. 5

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 5 in Kapitel 3.3.1 bestehen keine Bedenken.

¹ Da die nächste Kreistagssitzung am 12.10.2017 stattfindet, d. h. nach Ablauf der Abgabefrist, wird die Verwaltung die Stellungnahme „vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag“ abgeben.

Ä3BT-Kap. 3.3.2 Erl. 2

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 2 in Kapitel 3.3.2 bestehen keine Bedenken. Der Hinweis auf das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW besitzt auch für den Emmericher Hafen und seine Entwicklung Bedeutung.

Ä3BT-Kap. 3.3.3 Z1, Erl. 3, 7, 8

Gegen die textlichen Änderungen in Kapitel 3.3.3 zu Z1 und den Erläuterungen 3, 7 und 8 bestehen keine Bedenken. Der Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 zur Entwicklung und Realisierung des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ als Modell einer regionalplanerischen Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Kreis Kleve wurde mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgestimmt und inzwischen von allen unterzeichnet.

Ä3BT-Kap. 3.3.3 Z1

Gegen die in Z1 des Kapitels 3.3.3 vorgesehene Erweiterung der Beteiligtenliste um die Niederrheinische IHK bestehen keine Bedenken; die Erweiterung der Beteiligtenliste um die Niederrheinische IHK wird ausdrücklich begrüßt.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G2

Gegen die redaktionellen Anpassungen (Beikarte 4B – Böden) und die Streichung des Satzes, der sich auf eine besondere Regelung für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Windenergie- und Biomasseanlagen bezieht, im Grundsatz G2 des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G3

Gegen die Streichung des Grundsatzes G3 in Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G4

Gegen die Streichung des Grundsatzes G4 in Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G5

Gegen die Streichung des Halbsatzes „bzw. von 10 km², soweit sie entlang der deutsch-niederländischen Grenze liegen,“ im Grundsatz G3 (neu) des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 3

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 3 zu G2 des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 4

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 4 in Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 5

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 5 im Grundsatz G2 des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 9

Gegen den neuen Erläuterungstext bestehen Bedenken.

Die Einschätzung in Erläuterung 9, Windenergieanlagen als punktuelle Anlagenart in ihren negativen Auswirkungen nicht mit anderen Eingriffen zu vergleichen und insofern als weniger gravierend anzusehen, wird nicht geteilt! Die tatsächliche Betroffenheit ist vielmehr in jedem Einzelfall zu ermitteln; es ist nicht gerechtfertigt, ohne Kenntnis der konkreten Umstände pauschal die Eingriffserheblichkeit (einschließlich möglicher Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen) von Windenergieanlagen als vergleichsweise gering anzunehmen und damit quasi zu verharmlosen. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung den Ergebnissen einer Verträglichkeitsprüfung, einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer bloßen Eingriffsbetrachtung mit Annahmen auf den nicht konkreten Einzelfall vorzugreifen. Die Erläuterung sollte daher komplett gestrichen werden. Alternativ wäre eine Formulierung akzeptabel, die lediglich darlegt, dass die eingriffsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen in den dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 10

Gegen die Streichung der Erläuterung 10 zu Grundsatz G3 (alt) des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 11

Gegen die Streichung der Erläuterung 11 zu Grundsatz G4 (alt) des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 12

Gegen die textliche Anpassung der Erläuterung 10 (neu) zum Grundsatz G3 (neu) des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.2 Z1

Gegen die textliche Anpassung des Ziels Z1 in Kapitel 4.1.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.2 Erl. 6

Gegen die textliche Anpassung der Erläuterung 6 zu Ziel Z2 in Kapitel 4.1.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.3 G1

Gegen die textlichen Änderungen und die Streichungen im Grundsatz G1 des Kapitels 4.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.3 Z2

Gegen die Streichung des Spiel- und Erlebnisparks Irrland unter dem Ziel Z2 des Kapitels 4.1.3 bestehen keine Bedenken. Die vorgesehene Festlegung des Freizeitparks als ASB-Z ist nachvollziehbar.

Ä3BT-Kap. 4.1.3 Erl. 1

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen der Erläuterung 1 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G1

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen im Grundsatz G1 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G2

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen im Grundsatz G2 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken. Damit können auf der Ebene der Landschaftsplanung alle nach dem BNatSchG verfügbaren Schutz- und Entwicklungsoptionen für den Biotopverbund angemessen und eigenverantwortlich genutzt werden.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G3, G4

Gegen die Streichung des Grundsatzes G3 (alt) und seine Integration in den Grundsatz G1 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken. Infolge der Streichung wird der Grundsatz G4 (alt) des Kapitels 4.2.1 zum neuen Grundsatz G3 (redaktionelle Anpassung).

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G4 (neu) / Erl. 9

Gegen den neuen Grundsatz G4 und die dazu gehörige Erläuterung 9 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 3

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 3 zum Grundsatz G2 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 4

Gegen die textlichen Änderungen der Erläuterung 4 zum Grundsatz G2 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 6

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 6 zum Grundsatz G2 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.2 Erl. 5

Gegen die textlichen Änderungen und Anpassungen der Erläuterung 5 zum Ziel Z2 des Kapitels 4.2.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.3 G2

Gegen die redaktionellen Textänderungen im Grundsatz G2 des Kapitels 4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 2

Gegen die redaktionellen Textänderungen und Streichungen in der Erläuterung 2 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 3

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen der Erläuterung 3 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 4

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen der Erläuterung 4 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7

Gegen die textlichen Ergänzungen der Erläuterung 7 zum Grundsatz G3 des Kapitels 4.3 bestehen Bedenken, weil selbst bei Waldinanspruchnahmen in relativ waldarmen Gebieten zu sehr auf Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktion abgestellt wird. In den Erläuterungen sollte vielmehr stärker betont werden, dass Eingriffe in den Waldbestand nur den Ausnahmefall darstellen können und entsprechend Ersatzaufforstungen unter Kompensationsaspekten nur im Einzelfall und nur aus gewichtigen Gründen verzichtbar sein können.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 9

Gegen die textliche Änderung der Erläuterung 9 zum Grundsatz G4 des Kapitels 4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.4.1 Erl. 1

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 1 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.4.2 Erl. 2

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 2 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.4.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.4.3 Z1

Gegen die textliche Ergänzung des Zieles Z1 in Kapitel 4.4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.4.3 Erl. 1

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen der Erläuterung 1 zum Ziel Z1 in Kapitel 4.4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.5.1 Erl. 2

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen der Erläuterung 2 zum Grundsatz G2 in Kapitel 4.5.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.5.2 G1

Gegen die Streichung des Halbsatzes im Grundsatz G1 des Kapitels 4.5.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.2 Erl. 3

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 3 zum Ziel Z1 in Kapitel 5.1.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Z1

Gegen die textliche Änderung des Zieles Z1 in Kapitel 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 G3

Gegen die textliche Änderung bzw. Anpassung des Grundsatzes G3 in Kapitel 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 G5

Gegen die textliche Änderung bzw. Anpassung des Grundsatzes G5 in Kapitel 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Z4

Gegen das neue Ziel Z4 in Kapitel 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 2

Gegen die Streichung des Halbsatzes in der Erläuterung 2 des Kapitels 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 4

Gegen die Änderung der Erläuterung 4 in Kapitel 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.4 Z2

Gegen die textliche Anpassung des Zieles Z2 in Kapitel 5.1.4 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.4 G2

Gegen die textlichen Änderungen im Grundsatz G2 des Kapitels 5.1.4 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.4 Erl. 2

Gegen die Streichungen und textlichen Änderungen der Erläuterung 2 im Kapitel 5.1.4 bestehen keine Bedenken. Die Neufassung erfolgt auf der Grundlage der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz.

Ä3BT-Kap. 5.1.5 Erl. 2

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 2 im Kapitel 5.1.5 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.3 Z1

Gegen die textliche Ergänzung des Zieles Z1 im Kapitel 5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.3 Erl. 6

Gegen die Streichung der Textpassage in der Erläuterung 6 im Kapitel 5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Z4

Gegen die redaktionelle Änderung des Zieles Z4 im Kapitel 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 9

Gegen die redaktionelle Änderung der Erläuterung 9 im Kapitel 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 15

Gegen die redaktionelle Änderung der Erläuterung 15 im Kapitel 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 27

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 27 im Kapitel 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 29

Gegen die Streichung der Textpassage in der Erläuterung 29 des Kapitels 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 32

Gegen die redaktionelle Änderung der Erläuterung 32 im Kapitel 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 G3

Gegen die Streichung des Grundsatzes G3 im Kapitel 5.4.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 Z1

Gegen die Streichung des Zieles Z1 im Kapitel 5.4.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 Erl. 1

Gegen die textlichen Änderungen in der Erläuterung 1 des Kapitels 5.4.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 Erl. 4

Gegen die Streichung der Erläuterung 4 im Kapitel 5.4.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.1 G1

Gegen die Streichung des Grundsatzes G1 im Kapitel 5.5.1 bestehen keine Bedenken. Anders als in der Begründung für die Streichung unter anderem genannt, ist ein Verlust an Steuerungswirkung damit nicht verbunden.

Ä3BT-Kap. 5.5.1 G2

Gegen die Streichung des Grundsatzes G2 im Kapitel 5.5.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.1 Erl. 1-5

Gegen die Änderungen und Anpassungen der Erläuterungen 1 bis 5 im Kapitel 5.5.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.2 Z1

Gegen die textlichen Ergänzungen und Änderungen des Zieles Z1 im Kapitel 5.5.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.2 Z2

Gegen die textliche Änderung des Zieles Z2 im Kapitel 5.5.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.2 Erl. 5

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 5 im Kapitel 5.5.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 Z1

Gegen die Streichung des Zieles Z1 im Kapitel 5.5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 Z2

Gegen die Streichung des Zieles Z2 im Kapitel 5.5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 G1

Gegen die Streichung des Grundsatzes G1 im Kapitel 5.5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 G2

Gegen die Textänderung im Grundsatz G2 (alt) des Kapitels 5.5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 Erl. 2-7

Gegen die Streichung der Erläuterungen 2 bis 7 im Kapitel 5.5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.6 Z1

Gegen die textliche Ergänzung des Zieles Z1 im Kapitel 5.5.6 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 6

Gegen die textlichen Anpassungen im Kapitel 6 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.01

Gegen die textliche Ergänzung der Vorbemerkungen zur Legende und Kategorisierung Nr.01 im Kapitel 8.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.02

Gegen die Änderungen bezüglich der Planzeichen in der Legende und Kategorisierung Nr.02 des Kapitels 8.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.03

Gegen die textliche Anpassung in der Fußnote zur Legende und Kategorisierung Nr.03 des Kapitels 8.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und -merkmale Nr.01

Gegen die Anpassungen der Beschreibungen der Planzeicheninhalte und –merkmale Nr.01 des Kapitels 8.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und -merkmale Nr.02

Gegen die Ergänzung der Planzeicheninhalte und –merkmale Nr.02 des Kapitels 8.1 bestehen keine Bedenken.

2. Änderungen der graphischen Darstellung im Kreis Kleve im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 (ohne gesondert aufgeführte Änderungen der Windenergiebereiche und der Verkehrsdarstellungen):

Ä3BT-Kreis-Kleve-KÜ-Emmerich-am-Rhein – Rees Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Geldern Nr.01

Gegen die ASB – Darstellung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Geldern Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Geldern Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Goch Nr.01

Gegen die zeichnerische Darstellung eines ASB mit der Zweckbindung „Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf“ bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Goch Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Goch Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Goch Nr.04

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Issum Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kalkar Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung (Grundwasser- und Gewässerschutz) und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kalkar Nr.02

Gegen die zeichnerische Darstellung der Flutrinne bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kalkar Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kevelaer Nr.01

Gegen die zeichnerische Darstellung des Freizeitparks Irrland als Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung (ASB-Z) bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kevelaer Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken. Im Übrigen wäre für den gesamten Waldbereich des Traberparks die BSLE-Darstellung – wie schon im GEP 99 – angemessen und ausreichend.

Ä3BT-Kevelaer Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kevelaer Nr.04

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kranenburg Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Rees Nr.01

Gegen die Beibehaltung der Bereichsdarstellung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Rees Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken. Insgesamt wird weiterhin empfohlen, die Abgrenzung des BSN-Bereichs stärker an die im Landschaftsplan Nr. 4 Rees vorgenommene Schutzgebietsfestsetzung anzupassen.

Ä3BT-Rees Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Rees Nr.04

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Rheurdt Nr.01

Gegen die Rücknahme der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Straelen Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Straelen Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Straelen Nr.03

Gegen die Rücknahme der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Uedem Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Uedem Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Uedem Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.02

Gegen die Rücknahme der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.04

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.05

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.06

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.07

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Weeze Nr.01

Gegen die zeichnerische Darstellung des Waldes und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

3. Änderungen der Verkehrsdarstellungen im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016:

Ä3BT-V-KÜ-Kalkar – Uedem Nr.01

Gegen die Anpassung der zeichnerischen Darstellung der B 67n an die aktuelle Linienführung nach dem Stand der Planung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-V-KÜ-Kleve – Kranenburg Nr.01

Die Begründung für die Streichung der bisherigen zeichnerischen Darstellung der B 9n und die Anpassung der Straßenführung der B 9 an den Bedarfsplan zum neuen Bundesverkehrswegeplan sind nachvollziehbar; insofern werden gegen die geänderte zeichnerische Darstellung keine Bedenken erhoben. Aus Sicht des Kreises Kleve ist es allerdings weiterhin geboten, die Straßenführung bzw. die Trasse der B 9 zwischen Kleve und Kranenburg so zu verändern und zu optimieren, dass eine nachhaltige Verkehrslenkung im Grenzraum zwischen Arnhem – Nijmegen einerseits und Kleve – Emmerich andererseits ermöglicht wird

und Beeinträchtigungen der Anlieger durch den Straßenverkehr weitgehend ausgeschlossen werden können. Anlage I

Ä3BT-V-KÜ-Mönchengladbach – Wuppertal – Solingen – Krefeld – Tönisvorst – Kempen – Mettmann – Emmerich Nr.01

Gegen die zusätzliche zeichnerische Darstellung von Haltepunkten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-V-Geldern Nr.01

Die Begründung für die Streichung der bisherigen zeichnerischen Darstellung der B 58 als Ortsumgehung und die angepasste Neudarstellung des Straßennetzes sind nachvollziehbar; insofern werden gegen die geänderte zeichnerische Darstellung keine Bedenken erhoben. Unabhängig davon ist es aus Sicht des Kreises Kleve allerdings weiterhin geboten, die überörtliche Straßenführung im Raum Geldern - insbesondere auf der Ost-West-Achse - zu optimieren.

Ä3BT-V-Kalkar Nr.01

Gegen die Anpassung der zeichnerischen Darstellung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-V-Kleve Nr.01

Gegen die Anpassung der zeichnerischen Darstellung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-V-Rees Nr.01

Gegen die Änderung der zeichnerischen Darstellung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-V-Weeze Nr.01

Gegen die Änderung der symbolhaften zeichnerischen Darstellung von Flughäfen für den zivilen Luftverkehr bestehen keine Bedenken.

4. Änderungen der Windenergiebereiche im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016:

Einleitung (ergänzende Begründung)

Die einleitenden Bemerkungen und hier insbesondere der klarstellende Text als Teil der Begründung zum 3. Beteiligungsverfahren werden ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des Kreises Kleve führen erst die getroffenen Aussagen sowie die konkret vorgesehenen Änderungen und Streichungen der zeichnerischen Darstellungen von Windenergiebereichen im Ergebnis zu einer erforderlichen, ausgewogeneren und sachgerechteren Gesamtplanung, ohne die Energiewende in irgendeiner Weise zu gefährden oder den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW zuwider zu laufen. Richtigerweise wird in der Begründung nunmehr auch auf die Vielzahl an Windenergieanlagen und Anlagenstandorten abgestellt, die außerhalb der Windenergiebereiche realisiert wurden und noch realisiert werden und damit in erheblichem Maße zur Zielerfüllung der Energiewende beitragen.

Der Absicht des Regionalrates, gegebenenfalls generell auf die Ausweisung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen zu verzichten, wird ebenfalls zugestimmt. Bereits im laufenden Verfahren sollten daher nach Möglichkeit insbesondere noch solche Zonen gestrichen werden, die unter Vorsorgeaspekten (z.B. Trinkwasserschutz) oder z.B. aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes kritisch zu bewerten sind. Dazu gehören zum Beispiel Windenergiebereiche in Geldern (Wasserwerk) oder am Reichswald.

**Ä3BT-W- KÜ-Goch – Kranenburg Nr.01, Ä3BT-W-Goch Nr.01,
Ä3BT-W-Kranenburg Nr.01 und Nr.02**

Gegen die Streichung der Windenergiebereiche im Reichswald bestehen keine Bedenken. Die Streichung der Bereiche wird ausdrücklich begrüßt.

Für die Streichung gibt es viele gute Gründe. Während bislang die berechtigten kritischen Positionen gegen Windenergieanlagen speziell im Reichswald in ihrer Bedeutung und Bewertung zu kurz kamen, werden sie nunmehr erstmalig sachgerecht aufgegriffen und im Kontext mit einer erforderlichen, ausgewogenen Gesamtplanung gesehen und bewertet. Die Gründe für die Streichung der Windenergiebereiche im Reichswald sollen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht wiederholt werden; inhaltlich wird insoweit auf die ausführliche Kreis-Stellungnahme vom September 2016 verwiesen. Sämtliche vorgetragene Bedenken gegen Windenergiebereiche im Reichswald gelten uneingeschränkt weiter.

Mit Verweis auf die in der Einleitung ergänzend gegebene Begründung ist aus Sicht des Kreises Kleve im Zusammenhang mit der 3. Beteiligung erneut zu prüfen, ob und inwieweit noch für weitere Windenergiebereiche auf eine Darstellung verzichtet werden sollte. Mit Blick auf die unmittelbare Nachbarschaft zum Reichswald und die bestehenden Zusammenhänge visueller, kulturgeschichtlicher, ökologischer und sonstiger Art sollten insbesondere die Windenergiebereiche in Nierswalde und Reichswalde nochmals auf den Prüfstand. Die beiden Bereiche grenzen direkt an den Reichswald an und werden jeweils wenigstens an zwei Seiten vom Wald eingefasst. Der Reichswald und sein Umfeld sind bislang durch sogenannte mastartige Eingriffe so gut wie nicht vorbelastet, am nördlichen und südlichen Rand des Reichswaldes verlaufen alte Römerwege, die Bereiche am Reichswald besitzen siedlungs- und landschaftsgeschichtliche Bedeutung, sind landwirtschaftlich und gartenbaulich wertvoll, liegen in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet Geldenberg und stellen für viele Arten, z.B. für Fledermäuse und Greifvögel, wertvolle Jagd- und Nahrungshabitate dar.

Ä3BT-W-Geldern Nr.01

Gegen die Reduzierung des Windenergiebereichs bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-W-Geldern Nr.02

Grundsätzlich wird die Reduzierung des Windenergiebereichs begrüßt. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Stadt Geldern wird aber angeregt, die Darstellung des Windenergiebereichs auf die Flächen außerhalb der Wasserschutzgebietsverordnung zu beschränken.

Ä3BT-W-Goch Nr.02

Gegen die Reduzierung des Windenergiebereichs bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-W-Weeze Nr.01

Gegen die Streichung des Windenergiebereichs bestehen keine Bedenken; auf der Grundlage der bisherigen Planung wurden bereits vier Windenergieanlagen genehmigt und errichtet. An diesem Beispiel wird unter anderem deutlich, dass die Ausweisung oder Nicht-Ausweisung eines Windenergiebereichs nicht entscheidend ist für den Vollzug der Energiewende. Es kommt vielmehr auf die tatsächlich errichteten Anlagen an; diesbezüglich kann der Kreis Kleve eine vorzügliche Bilanz vorweisen.

5. Änderungen der Beikarten im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016:

Gegen die Änderungen und Anpassungen der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme Regionalplan Düsseldorf
Windenergie - Nierswalde

